

Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 20. Mai 2011, zuletzt geändert am 18. Juni 2020

Zur Regelung der Auswahl und Stipendienvergabe nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz) vom 21. Juli 2010 (BGBl I 2010, S. 957), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung-StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. Juni 2020 aufgrund von § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) die Satzung der Universität Heidelberg für die Vergabe von Deutschlandstipendien beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juni 2020 erteilt.

Präambel

Die Universität Heidelberg ist gem. § 2 Absatz 4 S.1 StipG mit den Aufgaben der Auswahl und Stipendienvergabe nach dem StipG betraut. Sie führt das Auswahlverfahren in eigener Verantwortung durch und vergibt die Stipendien nach Maßgabe des StipG.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden können Studierende in den grundständigen Studiengängen und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind bzw. sein werden.
- (2) Von der Förderung ausgenommen sind Kurzzeitstudierende nach § 60 Abs. 1 S.2 LHG sowie die im Vorsemesterkurs Deutsch und im Studienkolleg eingeschriebenen Studierenden.
- (3) Gem. § 4 Abs. 1 StipG wird ein Stipendium nicht vergeben, wenn der Studierende eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für die die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet. Keine Förderung in diesem Sinne ist die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, eine parallele Förderung durch BAföG und Deutschlandstipendium ist daher möglich.

§ 3 Umfang der Förderung

Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € und wird von keiner Gegenleistung für den privaten Mittelgeber abhängig gemacht.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Universität schreibt die Stipendien in der Regel jeweils zum Wintersemester auf ihren Internetseiten aus. Die jährliche Ausschreibung kann aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn keine oder nicht genügend Stipendienmittel zur Verfügung stehen, ausgesetzt werden.
- (2) Die Bewerbung erfolgt für das oder eines der Hauptfächer, für welches die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist und an der Hochschule, an der der Studienschwerpunkt liegt. Studierende und Bewerber für die Studiengänge „Medizinische Informatik“ bewerben sich an der Hochschule Heilbronn.
- (3) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form. Mit dem Ausdruck des online gestellten und unterschriebenen Antrags auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen in Papierform einzureichen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. von Studienanfängern und Studierenden des zweiten Fachsemesters eines grundständigen Studiengangs das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen die Kopie der Originalurkunde sowie eine offizielle Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache und, wenn vorliegend, eine Umrechnung des Zeugnisses in das deutsche Notensystem, jeweils in Kopie,
 3. wenn vorhanden, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss bzw. wenn dies noch nicht vorliegt, eine vorläufige Bescheinigung über die Abschlussnote in Kopie. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen die Kopie der Originalurkunde sowie eine offizielle Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache und, wenn vorliegend, eine Umrechnung des Zeugnisses in das deutsche Notensystem, jeweils in Kopie,
 4. von Studierenden ab dem dritten Fachsemester einen Nachweis über ihren derzeitigen Leistungsstand, aktuellen Datums,
 - a) in den Studiengängen Humanmedizin
 - im vorklinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozenträgen (Fakultät Heidelberg) bzw. des Semesterrankings (Fakultät Mannheim) oder
 - im Übergang vom vorklinischen in den klinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozenträgen (Fakultät Heidelberg) bzw. des Semesterrankings (Fakultät Mannheim) und einer Kopie des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (einschl. Ergebnismitteilung) oder
 - im klinischen Studienabschnitt in Form einer Kopie des Zeugnisses über Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (einschließlich Ergebnismitteilung) und einer Gesamtbescheinigung der klinischen Leistungen,

b) im Studiengang Zahnmedizin

- im vorklinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozentträgen sowie von Studierenden ab dem 3. Fachsemester einer Kopie des Zeugnisses über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung und zusätzlich ab dem 5. Fachsemester die Leistungsnachweise über den Kursus der Technischen Propädeutik und den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde oder
- im Übergang vom vorklinischen in den klinischen Studienabschnitt in Form einer qualifizierten Gesamtbescheinigung einschließlich der Angaben zu den erreichten Prozentträgen, einer Kopie des Zeugnisses über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, die Leistungsnachweise über den Kursus der Technischen Propädeutik und den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde sowie einer Kopie des Zeugnisses über die Zahnärztliche Vorprüfung oder
- im klinischen Studienabschnitt in Form von Kopien der Zeugnisse der Zahnärztlichen Vorprüfung und der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung und Bescheinigungen der klinischen Leistungen,

c) im Studiengang Rechtswissenschaft mit Angabe der im Durchschnitt erreichten Punktzahl,

d) in allen anderen Studiengängen mit Angabe der Durchschnittsnote,

5. geeignete Nachweise über nach § 6 Abs. 2 anzuerkennendes besonderes Engagement, freiwillig absolvierte Praktika, eine abgeschlossene Berufsausbildung, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, Preise, Auszeichnungen oder besondere familiäre oder persönliche Umstände in Kopie, wenn diese im Rahmen des Auswahlverfahrens gem. § 6 Abs. 2 berücksichtigt werden sollen,
6. eine aktuelle Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung des kommenden Wintersemesters oder eine Kopie des Zulassungsbescheides für das kommende Wintersemester.

- (4) Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.
- (5) Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen müssen, soweit die Stipendien zum jeweiligen Wintersemester ausgeschrieben worden sind, in der Zeit vom 15.07. bis 31.08. bei der Universität Heidelberg eingehen. Aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn keine oder nicht genügend Stipendienmittel zur Verfügung stehen oder bei Verzögerungen des Studienbetriebs, kann der Bewerbungszeitraum verschoben werden.
- (6) Liegen die Immatrikulations- bzw. Studienbescheinigung, der Zulassungsbescheid, das Zeugnis über den ersten Hochschulabschluss, das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das Zeugnis über die Naturwissenschaftliche Vorprüfung, das Zeugnis der Zahnärztlichen Vorprüfung oder die Leistungsnachweise über den Kursus der Technischen Propädeutik oder den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde am Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so sind diese unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15.10. in Kopie nachzureichen. Liegen Nachweise über andere gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 berücksichtigungsfähige Leistungen aus dem vorangegangenen Sommersemester am Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so können diese bis zum 15.10. nachgereicht werden. Bei aus wichtigem Grund verschobenem Bewerbungszeitraum verlängert sich die Nachreichpflicht aus Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

- (7) Unvollständige Bewerbungen in Form fehlender Unterlagen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2- 4, 6 führen zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

§ 5 Stipendenauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendenauswahlausschuss nach den Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm zuvor festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an kraft Amtes
1. der Rektor oder eine von dem Rektor bestellte Person als Vorsitzender,
 2. drei Studiendekane oder die jeweils von diesen bestellte Personen, die im Zweijahres-Rhythmus im Rotationsprinzip wechseln,
 3. der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Mitglieder des Stipendenauswahlausschusses in den Statusgruppen Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; die Mitglieder in der Statusgruppe Studierende für eine Amtszeit von einem Jahr. Das Vorschlagsrecht haben die Senatsmitglieder für ihre jeweiligen Statusgruppen:
1. drei Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LHG,
 2. ein akademischer Mitarbeiter gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LHG,
 3. zwei Studierende gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,
- Für jedes Wahlmitglied wird ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (4) Das Rektorat kann Vertreter der privaten Mittelgeber mit beratender Stimme in den Stipendenauswahlausschuss berufen.
- (5) Bei dem Stipendenauswahlausschuss handelt es sich um eine beratende Senatskommission. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Vor der Durchführung des Auswahlverfahrens legt der Stipendenauswahlausschuss die Gewichtung der einzelnen Auswahlkriterien nach § 6 sowie Quoten für die ohne Zweckbindung zu vergebenden Stipendien durch Beschluss fest. Quoten werden für Studienanfänger und die einzelnen Fakultäten gebildet. Die Quoten orientieren sich an der Zahl der Studienanfänger bzw. der Zahl der Studierenden einer Fakultät im Verhältnis zur Zahl der insgesamt an der Universität Heidelberg immatrikulierten Studierenden. In den Quoten verfügbar gebliebene Stipendien werden den anderen Quoten nach einem vorher vom Stipendenauswahlausschuss festgelegten Schlüssel hinzugerechnet.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfänger und Studierende des zweiten Fachsemesters eines grundständigen Studiengangs die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder
2. für Studierende des ersten und zweiten Fachsemesters eines Masterstudiengangs die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums oder
3. für Studierende ab dem dritten Fachsemester die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers werden außerdem berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine abgeschlossene Berufsausbildung und freiwillige Praktika,
2. eine ehrenamtliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum, wie ein besonderes gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände, insbesondere eigene chronische Krankheiten oder Behinderungen, die Erziehung eigener Kinder, vor allem als alleinerziehender Elternteil, die Pflege naher Angehöriger, der Verlust eines oder beider Elternteile, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, die Mitarbeit im familiären Betrieb, ein nicht akademischer- oder Migrationshintergrund.

§ 7 Bewilligung

(1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von in der Regel einem Jahr. Die Bewilligung umfasst die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer.

(2) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich (Bewilligungsbescheid) und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen und der Stipendiat schriftlich versichert, keine weitere begabten- oder leistungsabhängige materielle Förderung im Sinne des § 2 Abs. 3 zu erhalten.

(3) Der Bewilligungsbescheid legt den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche der Stipendiat für eine Verlängerung der Förderung im Rahmen der jährlichen Begabungs- und Leistungsüberprüfung erbringen muss.

Als Begabungs- und Leistungsnachweise können unter anderem verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die während des Förderzeitraums im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (Transcript of Records, Praktikumsbescheinigungen etc.) und
2. eine kurze Darstellung des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung und entsprechende Nachweise über Änderungen der

persönlichen oder familiären Umstände, ehrenamtliches Engagement oder eine studienbegleitende Erwerbstätigkeit.

- (4) Werden die Begabungs- und Leistungsnachweise bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorgelegt, wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen, das heißt ohne erneute Antragsstellung, entschieden.

§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen über die Regelstudienzeit hinaus, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Die Antragstellung muss schriftlich auf dem von der Universität Heidelberg vorgesehenen Formular erfolgen. Darin sind die Gründe zur Verzögerung im Studienverlauf darzulegen und nachzuweisen. Der unterschriebene Antrag und die Nachweise müssen im Fall einer Bewerbung innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Über den Antrag wird in diesem Fall nur entschieden, wenn das Stipendium bewilligt wurde. Im Fall einer Verlängerung der Förderung muss der Antrag bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin gestellt werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird die Zahlung des Stipendiums grundsätzlich ausgesetzt und der Bewilligungszeitraum bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Hiervon abweichend wird das Stipendium auf Anzeige des Stipendiaten gem. § 6 Absatz 4 StipG während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes weiter ausgezahlt. Wird die Zahlung des Stipendiums während der Zeit der Beurlaubung ausgesetzt, sind während des Beurlaubungszeitraumes bereits ausgezahlte Stipendienmittel zurückzuzahlen.

§ 9 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat
1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.
- (2) Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Universität Heidelberg.

§ 10 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 2 Abs. 3 eine weitere Förderung erhält. Ein

rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht. Im Fall des rückwirkenden Widerrufs sind bereits ausgezahlte Stipendienmittel zurückzuzahlen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren und die Stipendiaten haben die für das Verlängerungsverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten haben der Universität alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten haben der Universität die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juni 2020

Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 425, geändert am 1. Juli 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Juli 2012, S. 631), 2. August 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2013, S. 635), 20. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2014, S. 323), 30. Juni 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2016, S. 837) und zuletzt am 18. Juni 2020 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2020, S. 301 ff.).